

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktion der FDP/DVP**

### **Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes**

#### **A. Zielsetzung**

Das Ziel der Änderung des Feuerwehrgesetzes (FwG) ist die Schaffung der Möglichkeit, auf Antrag des Betroffenen die Altersgrenze, bei deren Erreichen der Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung für den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr endet, um zwei Jahre, somit auf 67 Jahre, anzuheben.

Dies soll nur unter der Voraussetzung möglich sein, dass der ärztliche Nachweis erbracht wird, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes gesundheitlich zu entsprechen.

#### **B. Wesentlicher Inhalt**

Der Gesetzentwurf sieht die Möglichkeit vor, im Einzelfall und auf Antrag sowie Nachweis gesundheitlicher Eignung die Altersgrenze des § 13 Absatz 1 Nummer 5 FwG von 65 Jahre auf 67 Jahre anzuheben.

#### **C. Alternativen**

Beibehaltung des bisherigen Rechtsrahmens. In diesem Fall besteht die Gefahr, dass nachweislich leistungsfähige und leistungswillige Ehrenamtliche der Gemeindefeuerwehren zwei Jahre früher als mit diesem Gesetzentwurf vorgesehen aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheiden. Dabei können deren Erfahrung und Tatkraft auch mit 65 und 66 Jahren noch den Gemeindefeuerwehren von erheblichem Nutzen sein.

#### **D. Kosten für die öffentlichen Haushalte**

Keine.

#### **E. Kosten für Private**

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu  
erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes**

### Artikel 1

#### Änderung des Feuerwehrgesetzes

§ 13 Absatz 1 Nummer 5 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. 2010, S. 333), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (GBl. 2025 Nr. 14) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„5. das 65. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, er hat auf entsprechenden Antrag und mit ärztlichem Nachweis dargelegt, den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes zu entsprechen, dann mit Vollendung des 67. Lebensjahres,“

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

22.9.2025

Dr. Rülke, Weinmann  
und Fraktion

## **Begründung**

### *A. Allgemeiner Teil*

Die antragsweise Ermöglichung der Anhebung der Altersgrenze auf nunmehr 67 Jahre bietet den Vorteil, auf die leistungsfähigen und leistungswilligen Ehrenamtlichen, die in den Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehren tätig sind, für zwei weitere Jahre zurückgreifen zu können.

### *B. Einzelbegründung*

#### **Zu Artikel 1**

Beispielsweise in Niedersachsen (vgl. § 12 Absatz 2 Satz 2 NBrandSchG) und Nordrhein-Westfalen (vgl. § 9 Absatz 1 Nummer 1 VOFF NRW i. V. m. § 35 SGB VI) gelten 67 Jahre als feste Altersobergrenze.

Mit diesem Gesetzentwurf soll den leistungswilligen und nachweislich leistungsfähigen ehrenamtlich Tätigen die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Erfahrung und Tatkraft für zwei weitere Jahre zur Verfügung zu stellen. Dafür müssen sie einen entsprechenden Antrag stellen und den notwendigen medizinischen Nachweis erbringen.

#### **Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.